



CH-3003 Bern, ESBK

An die Adressaten gemäss Verteiler

Referenz: G101-0063

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Kog

Bern, 12. März 2007

Anhörung zur Revision der Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie wissen, wurde im Herbst 2004 bereits eine Anhörung zur überarbeiteten Verordnung der Eidg. Spielbankenkommission (ESBK) über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei durchgeführt.

In der Folge wurde der Verordnungsentwurf gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet. Weiter wurden im Sommer und Herbst 2005 auf Entscheid der Kommission hin diverse Spielbanken und deren Aufsichtsorgane in den umliegenden Ländern besucht. Im Sommer 2006 entschied die Kommission über das weitere Vorgehen. Entsprechend informierte sie die Spielbankenvertreter und die Vertreter des Schweizer Casino Verbands anlässlich einer Informationsveranstaltung am 17. Oktober 2006. Den Anwesenden wurde die konzeptionelle Änderung des Identifikationssystems vorgestellt und auf die in den folgenden Monaten stattfindende Ämterkonsultation und Anhörung hingewiesen.

Zwischenzeitlich wurde die erneute Ämterkonsultation durchgeführt und entsprechende Verbesserungsvorschläge im Entwurf übernommen, so dass wir Ihnen - wie an der Oktobersitzung angekündigt - mit diesem Schreiben die Anhörungsunterlagen unterbreiten können.

Die wichtigsten Änderungen in Bezug zum Ihnen unterbereiteten Entwurf im 2004 werden nachfolgend kurz festgehalten:

Gabriela Kolly
ESBK, 3003 Bern
Tel. +41 31 325 40 37, Fax +41 31 323 12 06
gabriela.kolly@esbk.admin.ch
<http://www.esbk.admin.ch>

- Der Artikel mit den Begriffsdefinitionen wurde aufgehoben. Neu befinden sich die Definitionen in Art. 2, 3 und 10.
- Die elektronischen Trägermedien werden nicht per se als dauernde Geschäftsbeziehung qualifiziert. Sie werden als "dauernd" qualifiziert, wenn sie für mehr als einen Spieltag verwendet werden.
- In Art. 2 wird für die Identifikation bei Kassageschäften die Wahlmöglichkeit statuiert. Die Besucherinnen und die Besucher sind ab einem Schwellenwert von CHF 5'000 zu identifizieren. Neu kann die Spielbank die Identifikationspflicht auch erfüllen, indem sie sämtliche Besucherinnen und Besucher unmittelbar beim Betreten der Spielbank identifiziert und Transaktionen wie Rückkauf von Spielmarken und Spielkrediten ab einem bestimmten Betrag registriert.
- Die Diskrepanz zwischen den zulässigen Identitätsdokumenten für die Eintrittskontrolle nach Art. 24 SBG (Mitteilung Nr. 5 der ESBK vom 25.9.2003) und den zulässigen Dokumenten für die Identifikation nach GwG wurde behoben. Werden bestimmte Bedingungen eingehalten, sind die Kundenkarten den amtlichen Ausweisen gleichgestellt.
- Die Schwelle für besondere Abklärungen bei einmaligen oder mehrmaligen Transaktionen auf CHF 30'000 bzw. 50'000 wurde herabgesetzt. Auf Anregung des Bundesamtes für Justiz und des Sprachdienstes der Bundeskanzlei wurde zudem die Reihenfolge der Artikel im Abschnitt vier (bes. Abklärungen) angepasst.
- Die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23) wurde revidiert und enthält Minimalanforderungen betreffend Form und Inhalt einer Verdachtsmeldung. Somit erübrigen sich die Ausführungen in der Verordnung und ein genereller Verweis auf die Vorgaben der Meldestelle genügt.
- Um den Spielbanken bei den wesentlichen Änderungen genügend Zeit für die Umsetzung einzuräumen und um den gesetzestechnischen Vorgaben gerecht zu werden, wird die Verordnung gestaffelt in Kraft treten.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zum Revisionsentwurf bis spätestens 13. April 2007 an die *Eidgenössische Spielbankenkommission, Eigerplatz 1, 3003 Bern*.

Für allfällige Fragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

Jean-Marie Jordan
Direktor

Beilage: erwähnt